

Verordnung

zur 12. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABI.Nr. 3/1989) in Teilbereichen des Marktes Beratzhausen

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791 – 1 – U), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27.12.99 (GVBl. S. 532), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.12.2002 (GVBl. S. 975), erlässt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

Die Grundstücke Fl.Nrn. 1450 (t), 1457 (t), 1459 (t), 1458/4 (t) und 1460/2, Gemarkung Beratzhausen, Markt Beratzhausen, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABI. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in zwei Lageplänen (M 1 : 5000 bzw. 1 : 2000), die Bestandteile dieser Verordnung sind (Anlagen 1 und 2), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

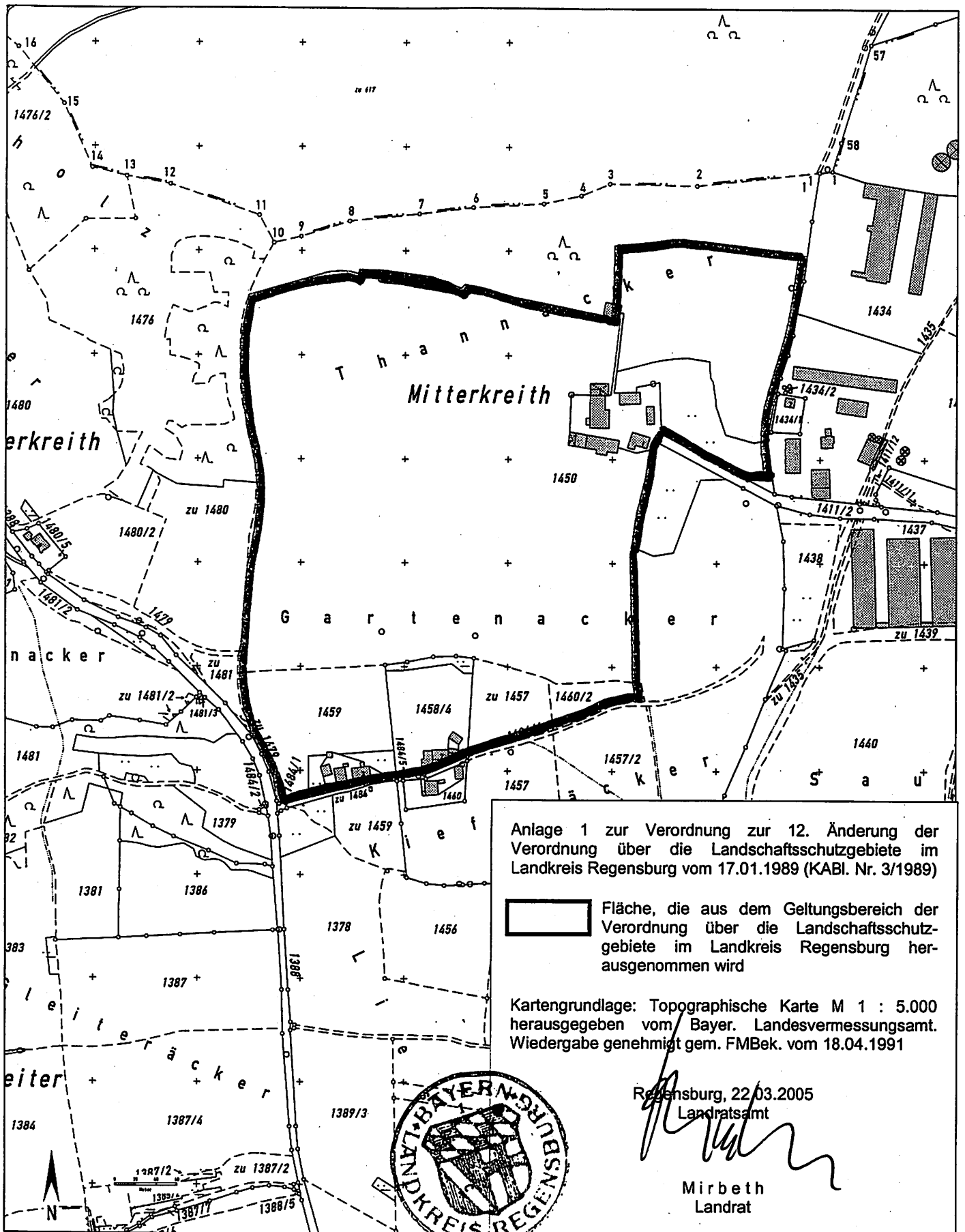
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 22.03.2005
Landratsamt



Mirbeth
Mirbeth
Landrat



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:5000

Gemarkung: Mausheim NO 47-8

Vermessungsamt Hemau, 11.02.2005

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



